03.08.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

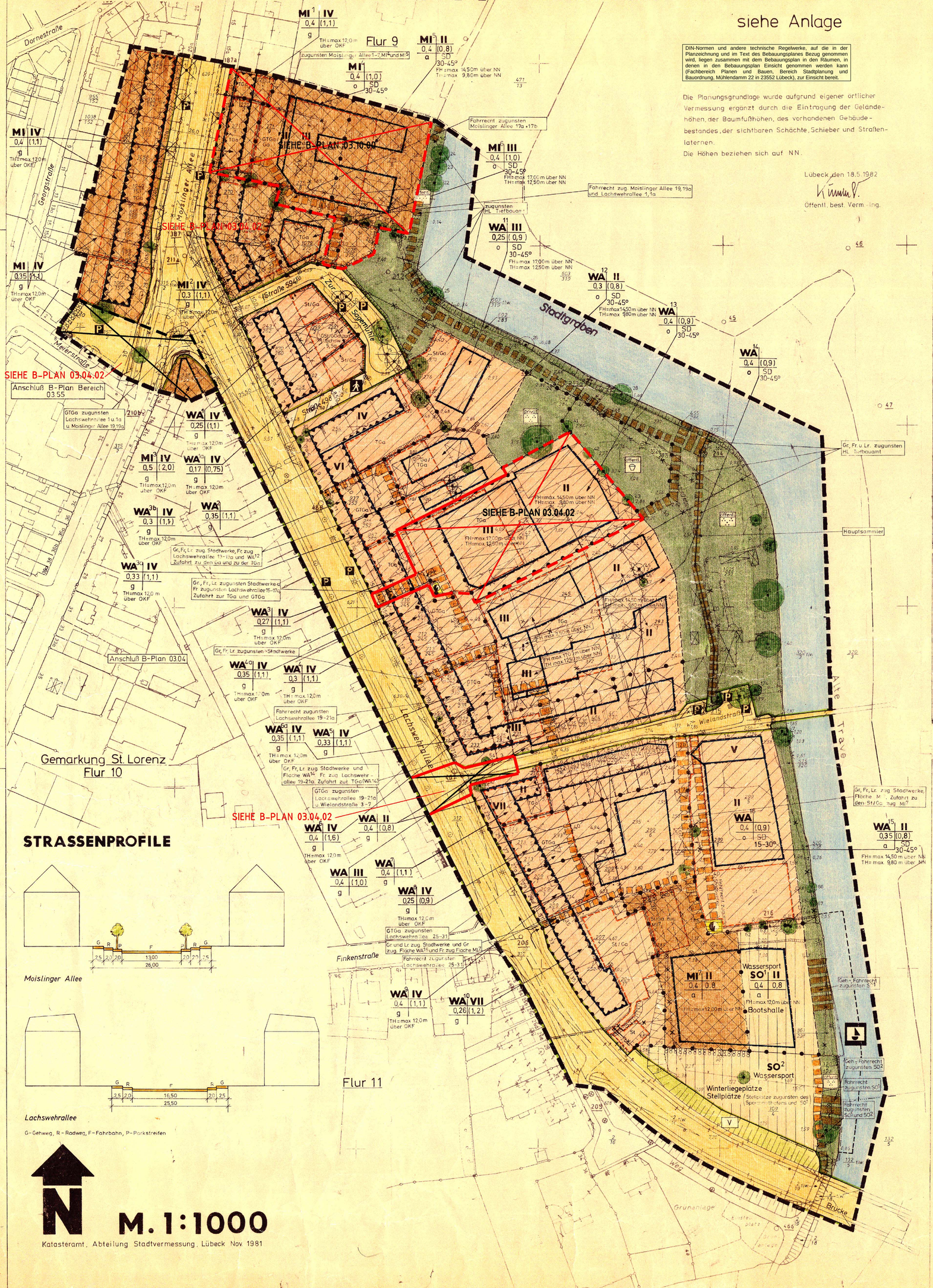

TEIL B TEXT

siehe Anlage

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

Die Planungsgrundlage wurde aufgrund eigener örtlicher Vermessung ergänzt durch die Eintragung der Geländehöhen, der Baumfußhöhen, des vorhandenen Gebäudebestandes, der sichtbaren Schächte, Schieber und Straßenlaternen.
Die Höhen beziehen sich auf NN.

Lübeck, den 18.5.1982
Öffentl. best. Vermessing.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. (0,7) Geschoßflächenzahl
- Stg Staffelgeschoß
- GF Geschoßfläche
- III als Höchstgrenze
- z.B. 3,0 Baumassenzahl
- z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- BM Baumasse
- z.B. (V) zwingend
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl

Höhe der baulichen Anlagen
- GR Grundfläche
- TH Traufhöhe
- OK Oberkante zwingend
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

O.K.F. (Oberkante zugeordneten Fahrbahnfläche) in ..... m NN (Normalhöhennull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- z Zeilenbauweise
- D nur Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise
- H nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Post
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrt Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- V Verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

oberirdisch mit Schutzstreifen — unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- (H) Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- (R) Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (Ü) Überschwemmungsgebiet
- Sportbootanlagen (Landschaftspflegegesetz § 42)

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B.: Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen
(§ 1 Abs. 3 § 9 Abs. 5, § 39h Abs. 1 BBauG)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen,
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SBG Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen

Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- F mind. Mindestgröße
- t mind. Mindesttiefe
- b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- (Gr., Fr., Lr.) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BBauG)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BBauG)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BBauG i.V.m. § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- z.B. 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- sonstige Abgrenzung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- ×10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- vorhandener Baum

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986

STRASSENPROFILE

G-Gehweg, R-Radweg, F-Fahrbahn, P-Parkstreifen

STRASSENPROFILE

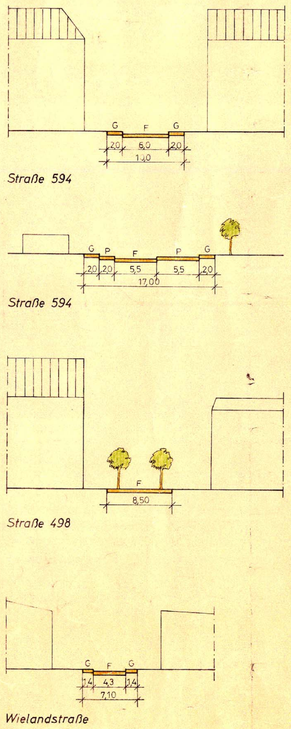

G-Gehweg, F-Fahrbahn, P-Parkstreifen

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 03.08.00
LACHSWEHRALLEE / STADTGRABEN

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dezember 1986 (BGBl. I S 2253) und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. Nr 5 S 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.9.1988 und vom 29.6.1989 (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom 4.4.1989) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 03.08.00 für das Gebiet Lachswehrallee / Stadtgraben bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Mit Erlaß vom 4.4.1989 Az. IV 810c-512.113-3(03.08.00) hat der Innenminister Lübeck, den 15. Sept. 1989
gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über den Bebauungsplan
Nr. 03.08.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text,
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Der Innenminister hat mit Bescheid vom 2.8.1989, Az. w.o., bestätigt,
daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

L.S. GEZ. BOUTEILLER
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 29.10.1981

Lübeck, den 4. Jan. 1989
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.V.

L.S. GEZ. STIMMANN DR.-ING. STIMMANN GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN

Der katastermäßige Bestand am 18.1.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Lübeck, den 10.11.1988
Katasteramt

L.S. GEZ. SONNEMANN

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG ist vom 29.11.1982 bis zum 23.12.1982 durchgeführt worden
~~Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

Lübeck, den 4. Jan. 1989
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03.08.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.11.1986 bis zum 3.12.1986 nach vorherriger am 17.10.1986 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen

Lübeck, den 4. Jan. 1989
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29.9.1988 gebilligt

Lübeck, den 4. Jan. 1989
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 21.9.1989 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 2.8.1989 Az. IV 810c-512.113-3(03.08.00) sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 21.9.1989
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S. GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN